

§ 15 *Nutzungspläne*

¹ Nutzungspläne nach diesem Gesetz sind

- a. der kantonale Nutzungsplan,
- b. der Zonenplan,
- c. der Bebauungsplan,
- d. der Gestaltungsplan.

² Sie sind für jedermann verbindlich.

Erläuterungen

Absatz 1

Die Nutzungsplanung arbeitet mit Rahmennutzungsplänen und Sondernutzungsplänen. Rahmennutzungspläne legen den umfassenden Grund der zugelassenen Nutzungen, Sondernutzungspläne gestalten sie aus oder schaffen davon abweichende Regelungen. Der Zonenplan ist ein Rahmennutzungsplan, während der Bebauungsplan und der Gestaltungsplan zu den Sondernutzungsplänen gehören. Die Aufzählung des Absatzes 1 ist abschliessend (B 119 vom 12. August 1986, S. 14 [§ 14], in: GR 1986, S. 736).

Der in den §§ 33a f. PBG geregelte kantonale Nutzungsplan ist wie der Zonen- und der Bebauungsplan der Gemeinden oder der Gestaltungsplan der Grundeigentümerinnen und -eigentümer ein Nutzungsplan im Sinne von § 15 und daher sowohl in dessen Absatz 1 wie auch in § 16 PBG angeführt (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 26, in: GR 2001, S. 246).

Der Gestaltungsplan ist wegen seiner Bedeutung und seiner Funktion regelmässig als ein ausschliesslich dem kantonalen Recht unterliegender Sondernutzungsplan (*sui generis*) zu qualifizieren, der sich auf andere Nutzungspläne abstützt, die darin enthaltenen Festlegungen übernimmt und weiter verfeinert. Nur in Ausnahmefällen kann er daher einem bundesrechtlichen Nutzungsplan (Art. 14 ff. RPG) gleichgesetzt werden. Stets als Nutzungspläne im Sinn des Bundesrechts gelten im Gegensatz dazu der kantonale Nutzungsplan sowie die kommunalen Zonen- und Bebauungspläne (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 26, in: GR 2001, S. 246 f.).

Absatz 2

In Übereinstimmungen mit Artikel 21 RPG sind nach Absatz 2 des § 15 PBG die Nutzungspläne für jedermann verbindlich, d.h., sie binden die Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Weil sie parzellengenau die zulässige Nutzung der Grundstücke festlegen (Art. 14 Abs. 1 RPG), äussert sich ihre Verbindlichkeit als negative, jede andere als plankonforme Nutzung ausschliessende Anordnung; eine positive Nutzungspflicht verbindet sich damit nicht (B 119 vom 12. August 1986, S. 14 [§ 14], in: GR 1986, S. 736).

<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	– Akzessorische Überprüfung von rechtskräftigen Nutzungsplänen im Baubewilligungsverfahren (KGU 7H 13 31 vom 5. Mai 2014, E 4.3.2).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	– Artikel 14 Absatz 1 (Nutzungsplanbegriff) und 21 Absatz 1 RPG (Nutzungsplanverbindlichkeit)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–